



## Hinweis zum Erweiterten Führungszeugnis

Auf Grund einer neuen gesetzlichen Regelung wird für alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für einen Verein in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) erforderlich.

Wird die gesetzliche Vorgabe nicht umgesetzt, kann die Förderung aus öffentlichen Mitteln entfallen. Gem. Vorstandsbeschluss ist demzufolge von allen Trainern/Betreuern, die in einem Vertragsverhältnis mit dem TSV Allershausen stehen, ein EFZ vorzulegen. Das EFZ ist gebührenfrei.

Vorgehensweise:

1. Der Verein stellt für jede Person, die unter Vertrag steht, ein Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses aus
2. Die Person beantragt bei der **Wohnsitzgemeinde** ein EFZ
3. Das EFZ wird vom Bundeszentralregister der Person zugestellt
4. Das EFZ legt die Person dem Verein zur Einsichtnahme vor  
oder  
Die Person hat die Möglichkeit, mit dem EFZ auf die Gemeinde, Einwohnermeldeamt, zu gehen und nach Einsichtnahme sich bescheinigen zu lassen, dass keine Einträge vorhanden sind, die einem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit entgegenstehen. Die Bescheinigung ist dem Verein zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Der Verein notiert sich den Namen und das Datum der Einsichtnahme.
6. Nach 5 Jahren ist eine Wiederbeantragung erforderlich.
7. EFZ und ggf, Bescheinigung der Gemeinde verbleiben bei der vorzulegenden Person.

Von allen anderen **Betreuern/Helfern ohne Vertrag bzw. Personen die nur einzelne/kurzfristige Aufgaben** in der Kinder und Jugendarbeit wahrnehmen ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** vorzulegen. Das muss durch die jeweilige Abteilungsleitung sichergestellt werden. Unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen sind der Geschäftsstelle vorzulegen.